



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Ralf Geisthardt (CDU)

Absetzbarkeit von Kosten der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Kleine Anfrage - **KA 6/8157**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

In den Beitragsbescheiden der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für Landbesitzer und Tierhalter werden die „Beitragspflichtigen“ als Unternehmer im Sinne der Führung eines landwirtschaftlichen Unternehmens bezeichnet und geführt, auch wenn die Betroffenen kein solches Unternehmen führen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, dass die Beitragspflichtigen Unternehmer im Sinne der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes sind?

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII sind die dort genannten Personen (landwirtschaftliche Unternehmer, ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner, ihre im Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitende Familienangehörige u. a. m.) kraft Gesetzes gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert. Die Beitragspflicht zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ergibt sich aus den §§ 150 i. V. m. 123, 136 SGB VII. Danach sind die Unternehmer beitragspflichtig, für deren Unternehmen Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stehen (§ 150 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Unternehmer ist dabei jeder, dem das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht (§ 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII). Dabei ist der Unternehmensbegriff des SGB VII nicht an die Voraussetzung geknüpft, dass eine Gewinnerzielungsabsicht besteht oder tatsächlich ein Gewinn erwirtschaftet wird.

Die Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen ist in § 123 Abs. 1 SGB VII geregelt. Die Legaldefinition

(Ausgegeben am 05.02.2014)

des Begriffs „Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft“ ergibt sich daraus, dass als Ausnahmetatbestände in § 123 Abs. 2 SGB VII lediglich Haus- und Ziergärten sowie andere Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz abschließend aufgeführt sind, es sei denn sie werden regelmäßig oder erheblich mit besonderen Arbeitskräften bewirtschaftet oder ihre Erzeugnisse dienen nicht hauptsächlich dem eigenen Haushalt.

Von der Versicherung können nach § 5 SGB VII Unternehmer landwirtschaftlicher Unternehmen und ihre Ehegatten oder Lebenspartner auf Antrag unwiderruflich befreit werden, wenn ihr Unternehmen eine Größe von 0,25 Hektar nicht überschreitet. Die Befreiungsmöglichkeit gilt allerdings nicht im Falle des Anbaus von Spezialkulturen.

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung ist eine gesetzliche Pflichtversicherung. Für die Mitgliedschaft bedarf es keiner Beitrittserklärung oder keines Vertrages; sie kann auch nicht durch eine Austrittserklärung oder Kündigung beendet werden.

Insofern geht es nicht um die Auffassung der Landesregierung sondern um einen ordnungsgemäßen Vollzug geltenden Rechts durch die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, an dem nach gegenwärtigem Erkenntnisstand keine Zweifel bestehen.

Tatsache ist allerdings auch, dass im Sozialgesetzbuch der Begriff des landwirtschaftlichen Unternehmens deutlich weiter gefasst ist als in anderen Rechtsbereichen. Die Landesregierung hat sich daher aus Anlass der letzten Reform der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für eine Anhebung der für die Befreiung maßgeblichen Grenze in § 5 SGB VII (0,25 Hektar) eingesetzt. Dies wurde jedoch mehrheitlich abgelehnt.

2. Wenn ja, ergibt sich daraus nicht die Konsequenz, „Betriebsausgaben“ und Beitragsaufwendungen steuerlich geltend machen zu können? Bitte begründen.

Beiträge an Berufsgenossenschaften sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig. Ein Abzug von Betriebsausgaben setzt voraus, dass aus steuerlicher Sicht Gewinneinkünfte erzielt werden (dazu gehören Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus Selbständiger Arbeit). In diesen Fällen gehören Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung der Berufsgenossenschaften zu den Betriebseinnahmen, die aber nach § 3 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei sind.

Für Beiträge an Berufsgenossenschaften, die weder zu den Betriebsausgaben noch zu den Werbungskosten gehören, kann ein Abzug als Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG i. V. m. § 10 Abs. 4 EStG in Betracht kommen. Auch in diesen Fällen sind Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung der Berufsgenossenschaften nach § 3 Nr. 1a EStG steuerfrei.

3. Wenn nicht, warum ist der - insbesondere - Kleinflächenbesitzer oder Tierhalter gegenüber dem Inhaber eines realen landwirtschaftlichen Unternehmens steuerlich benachteiligt? Bitte begründen.

Eine steuerliche Benachteiligung besteht nicht. Zur Begründung wird auf die Antwort der Frage 2 verwiesen.

- 4. Teilt die Landesregierung die Ansicht, dass auch das Verfahren der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Kleinflächenbesitzer, die ohnehin grundsteuerpflichtig sind, doppelt für den Besitz der Fläche veranlagt werden und Hobbytierhalter in eine Versicherungskategorie mit professionellen Tierhaltungsbetrieben eingereiht werden, ohne deren steuerliche Möglichkeiten zu besitzen? Wenn nein, bitte begründen.**

Die Landesregierung teilt die Ansicht nicht, dass Kleinflächenbesitzer durch die Beitragspflicht gegenüber der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auf der einen Seite und die Erhebung der Grundsteuer auf der anderen Seite „doppelt veranlagt“ werden. Die Belastungen verfolgen unterschiedliche Zwecke, und zwar zum einen den der gesetzlichen Unfallversicherung und zum anderen den der Besteuerung des Grundbesitzes.

Die Besteuerung von Hobbytierhaltern und von Tierhaltungsbetrieben führt zu unterschiedlichen steuerlichen Ergebnissen. Eine Wechselwirkung zwischen der Besteuerung und der Einordnung von Tierhaltern in Versicherungskategorien besteht aber nicht.

- 5. Teilt die Landesregierung die Ansicht, dass der genannte Personenkreis der Kleinflächenbesitzer und Hobbytierhalter doppelt belastet ist, in dem sie die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zahlen müssen, obgleich es im Schadensfall nur Leistungen von einer Stelle gibt, die sich nicht unterscheiden dürften? Wenn nein, Bitte begründen.**

Hinsichtlich der Folgen von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten ist die gesetzliche Krankenversicherung nicht leistungspflichtig. In diesen Fällen ist für Versicherte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII (siehe Antwort zu Frage 1) ausschließlich die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zuständig und grundsätzlich auch leistungspflichtig. Es handelt sich um zwei getrennte Bereiche der Sozialversicherung, die im Rahmen ihrer vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben unabhängig voneinander tätig werden.

Eine Doppelbelastung von Kleinflächenbesitzern und Hobbytierhaltern durch die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung liegt daher nicht vor.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass insbesondere bei Hobbytierhaltern ein nicht unerhebliches Unfallrisiko besteht, wobei Unfälle schnell Kosten in einer Höhe verursachen können, die der Einzelne nicht tragen kann. Sollten Kleinflächenbesitzer und Hobbytierhalter von der Pflichtmitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ausgenommen werden, müsste das Unfallrisiko auf andere Weise abgedeckt werden. Dies verursacht ebenfalls Kosten, die nach dem Verursacherprinzip dem gleichen Personenkreis zugeordnet werden müssten.